

Erste Erfahrungen mit den neuen Richtlinien Pflegerdienste rücken Ärzten auf die Pelle

KARLSRUHE – Ärzte sehen sich bei der Umsetzung der Pflege Richtlinien erheblichen Anfeindungen ausgesetzt. Das erlebt zumindest Wolfgang Roscher. Der Praktiker aus Karlsruhe schildert in einem Erfahrungsbericht den Kleinkrieg mit ambulanten Pflegediensten.

Der Quartalsbeginn ist eine aufreibende Zeit. Unter die mit, leider aber auch häufig ohne Chipkarte hereindrängenden Patienten mischt sich dann und

Der Wunschkatalog der Pflegeprofi erstreckt sich, (wen wundert's?), vor allem auf das Gebiet der Behandlungspflege. Die Palette der Verordnungswünsche übersteigt nach meinen Erfahrungen häufig das medizinisch Notwendige. Muss eine kleine Wunde wirklich, wie verlangt, täglich zweimal verbunden werden? Ist die Verordnung einer täglichen Medikamentenverabfolgung erforderlich, obwohl ein Familienangehöriger dieses bis jetzt problemlos erledigt hat? Ich vermag nicht zu glauben, dass der Versuch eines Dienstes, einer pflegenden Ehefrau die täglichen Insulininjektionen und Blutzuckerkontrollen bei ihrem kranken Mann aus der Hand zu nehmen, eine altruistische Geste war, um der überlasteten Frau Arbeit abzunehmen.

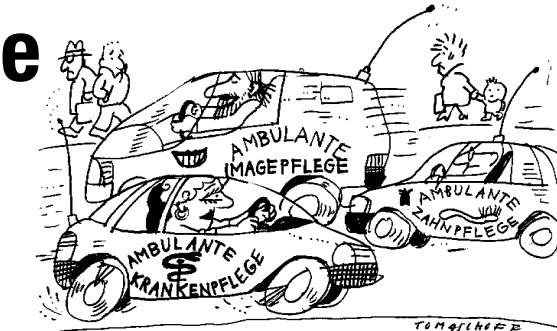
Bei einem Privatpatienten mit PEG-Sonde, dem die Ehefrau die Flaschen anhängt, verlangte dieselbe Einrichtung, die wegen der Grundpflege ohnehin mehrmals täglich ins Haus kommt, die Verordnung von „3x Sondenernährung“ für den Tag nach der Krankenhausentlassung und stellte hierfür einhundertzwanzig Mark in Rechnung. Die fürstlich honorierte Leistung bestand nach der Schilderung der Ehefrau lediglich in einer wortreichen Kommentierung ihrer eigenen Tätigkeit. „Es geht nur ums Geld, nicht um den Patienten“, kommentier-



Wolfgang Roscher:
Verordnungswünsche oft übersteigen

wann ein weißer Kittel. Die ortsansässigen Pflegedienste legen ihre Wunschzettel vor und versuchen, ein möglichst großes Stück von dem Kuchen ambulante Krankenpflege in die eigene Scheuer zu fahren.

Seit dem 14. Mai sind die neuen „Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege“ in Kraft, die erhebliche Einschränkungen mit sich bringen. Nachdem schon die Umsetzung früherer Bestimmungen, beispielsweise zum ehemaligen Abrechnungshit „Dekubitusprophylaxe“, die schon seit geraumer Zeit der Grundpflege zuzuordnen ist und somit nicht mehr gesondert geltend gemacht werden kann, Anfeindungen einbrachte, steht nun neuer Ärger ins Haus.



te die Sachbearbeiterin einer hiesigen Pflegekasse dieses Gebahren. Wen interessieren da schon Pflege Richtlinien, Gesetze oder gar das Kassenzertrecht? Und die zu größerer Wirtschaftlichkeit angehaltenen kirchlichen Einrichtungen spielen munter mit.

Penetrante Jagd auf Matratzen-Rezept

Nach nunmehr sechs Jahren Praxis ambulanter Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung werden immer noch mit penetrantem Nachdruck Kassenrezepte für Hilfsmittel wie Dekubitusmatratzen verlangt, obwohl hierfür keinerlei Rechtsgrundlage besteht. Alle Hinweise, dass derlei Pflegehilfen direkt bei der Pflegekasse zu ordern sind, waren bisher vergebens. „Nicht nur Bequemlichkeit“, kommentierte ein Arzt des MDK Karlsruhe diese Praxis. Offensichtlich wolle man die Verantwortung für die Anschaffung teurer Geräte nicht auf sich nehmen, sondern den Ärzten zuschieben.

Fahrten von der Wohnung ins Pflegeheim sind von der Krankenkasse bekanntlicherweise noch nie übernommen worden.

Dennoch reagierte eine Pflegekraft ungehalten, als ich den angeforderten Transportschein unter Hinweis auf die geltende Rechtslage nicht ausstellte.

Dekubitusprophylaxe geht nicht mehr, also wird gleich „Dekubitusbehandlung 2x täglich“ verlangt. Zwei gleich lautende Verordnungswünsche eines mobilen Pflegedienstes, dessen Machenschaften schon wiederholt einen ärztlichen Qualitätszirkel beschäftigten, konnte ich wirklich nicht erfüllen – die Patienten wiesen keinen Dekubitus auf. Ich werde wohl kaum der Einzige gewesen sein, von dem eine derartige Verordnung erschlichen werden sollte. Da mancher Kollege womöglich den angeforderten Schein in gutem Glauben ausgestellt hat, ohne zuerst einen prüfenden Blick unter die Windel zu werfen, drängt sich die Frage auf, wie viele solcher Behandlungen schon falsch abgerechnet worden sind.

Wer sich weigert, mitzuspielen, muss damit rechnen, am Ort hinterücks auf eine sehr unschöne Weise madig gemacht zu werden.

WOLFGANG ROSCHER,
praktischer Arzt, Karlsruhe



internet
news

Haifisch gegen Neoplasie?

Der „OncoLink“ des University of Pennsylvania Cancer Center hat alles, was eine Portalseite zum Thema „Onkologie“ braucht: Infos für Laien wie auch Ärzte, eine Sektion über klinische Studien, Hinweise zu Therapien und Medikamenten. Etwas Besonderes stellt allerdings die Rubrik „Complementary Medicine“ dar. Von „Acupuncture“ bis „Shark Cartilage“ informieren Uni-Wissenschaftler fernab jeder Ideologie. So erfährt man, dass auch Haifische Krebs bekommen, deren Knorpel daher nur dem Verkäufer nützen.

@ <http://cancer.med.upenn.edu/>

Genetik knapp und präzise

Transkription, Translation, Meiose – die Humangenetik schmückt sich gern mit Fremdwörtern. Wer nachschlagen möchte, tut das am besten bei der Universität Graz. Dort haben Wissenschaftler „Grundlagen der Humangenetik“ ins Netz gestellt. In 21 Kapiteln machen die Autoren einen Parforceritt durch diesen immer wichtiger werdenden Zweig der Medizin. Kurz, knapp, ohne Schnörkel.

@ <http://www.kfunigraz.ac.at/imhwww/lehre/grundlagen.html>

Wahlen zum ärztlichen Kreisverein So viel Demokratie muss sein

FREIBURG – Auch bei den kleinsten Untergliederungen der Ärztekammern, den Ärztlichen Kreisvereinen, sind bestimmte Mindeststandards demokratischer Wahlen einzuhalten. In Baden-Württemberg musste jetzt ein Arzt diese Selbstverständlichkeit vor Gericht gegen die Kammer erstreiten.

Die letzte Vorstandswahl des Kreisvereins Waldshut/Bad Säckingen ist vom Verwaltungsgericht in Freiburg für ungültig erklärt worden (Az.: 4 K 2455/99). Geklagt hatte Dr. HELGE SCHEIBE, Urologe, Kurarzt und Sportmediziner in Bad Säckingen. Zur Vorgeschichte: Bereits am 3. März 1999 war der neue Vorstand gewählt worden. In seinem Amt bestätigt wurde damals Dr. CHRISTOPH SCHULTZ VON ASCHERADEN als Vorsitzender des Kreisärztervereins. Nach Ansicht von Dr. Scheibe war die Wahl

nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Einladung sei erst acht Tage vorher bei den wahlberechtigten Ärzten eingetroffen. Nicht mehr genügend Zeit, um sich den Termin freizuhalten oder noch Wahlvorschläge zu diskutieren, erklärt der südbadische Arzt. Somit seien an dem Wahlabend im März letzten Jahres auch lediglich 43 der über 600 Wahlberechtigten zugegen gewesen. Dr. Schoultz von Ascheraden wurde mit 29 Stimmen wiedergewählt. Für Dr. Scheibe ein Unding. Er legte Einspruch bei der

Bezirksärztekammer Südbaden und der Landesärztekammer ein. In beiden Fällen wurde sein Einspruch abgelehnt.

Jetzt gab ihm jedoch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht und erklärte die Wahl vom 3. März 1999 für ungültig. „Die ... Einladungsfrist von acht Tagen unterschreitet die rechtlich gebotene Mindestfrist, welche nach Auffassung des erkennenden Gerichts bei zwei Wochen liegt“, heißt es in der Urteilsbegründung. Dieser festgestellte Fehler könne sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben, insbesondere angesichts der engen beruflichen Terminplanung von Ärzten und der Tatsache, dass man zu der Wahl persönlich erscheinen musste. DL